

Gemeindeordnung

der Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg

vom 28.11.2021

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgeme	Allgemeine Bestimmungen		
	Art. 1	Gemeindeordnung	. 3	
	Art. 2	Gemeindegebiet		
	Art. 3	Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand		
	Art. 4	Gemeindeaufgaben	. 3	
	Art. 5	Offenlegung der Interessenbindungen	. 3	
	Art. 6	Publikation	. 3	
	Art. 7	Energiepolitik	. 3	
II.	Die Stim	mberechtigten	. 3	
1	1. Politis	che Rechte	. 3	
	Art. 8	Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit		
,	2. Urnen	wahlen und -abstimmungen	,	
2	Art. 9	Verfahren	. 4	
	Art. 10	Urnenwahl		
	Art. 11	Erneuerungswahlen		
	Art. 12	Ersatzwahlen		
	Art. 13	Obligatorische Urnenabstimmung		
	Art. 14	Fakultatives Referendum		
3		indeversammlung		
	Art. 15	Einberufung und Verfahren		
	Art. 16	Wahlbefugnis		
	Art. 17 Art. 18	Rechtsetzungsbefugnisse	. 0	
	Art. 19	Finanzbefugnisse		
	AIL. 19	r inalizbelugriisse		
III. Schulpflege		pflege	. 6	
1 Zugammanastrung Casaböftaführung und Organi		ensetzung, Geschäftsführung und Organisation	6	
,	Art. 20	Zusammensetzung Zusammensetzung	. 6	
	Art. 21	Geschäftsführung		
	Art. 22	Bildung von Ausschüssen und Ressorts		
	Art. 23	Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse		
	Art. 24	Präsidialentscheide		
	Art. 25	Beratende Kommissionen und Sachverständige		
	Art. 26	Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte		
	Art. 27	Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	. 7	
2	. Befuar	nisse der Schulpflege		
2		Wahl- und Anstellungsbefugnisse		
	Art. 29	Rechtsetzungsbefugnisse		
	Art. 30	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse		
	Art. 31	Finanzbefugnisse		
_	14/-:			
3		e Organe und Aufgabenträger		
	Art. 32 Art. 33	Schulleitung		
	Art. 34	Schulverwaltung		
	Art. 35	Unterstellte Kommission		
	, 00	CITO-OLORO (CONTINUOSO)	. 0	
IV.	Rechn	ungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle	. 9	
	Art. 36 Art. 37	Zuständigkeit der RPKAufgaben der RPK		
	Art. 38	Herausgabe von Unterlagen		
	Art. 39	Prüfungsfristen		
	Art. 40	Finanztechnische Prüfstelle	10	
	Art. 41	Inkrafttreten		
	Art. 42		10	

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindegebiet

Die Sekundarschulgemeinde (nachfolgend: Schulgemeinde) Turbenthal-Wildberg umfasst das Gebiet der politischen Gemeinde Turbenthal und der politischen Gemeinde Wildberg.

Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand

In der Schulgemeinde Turbenthal-Wildberg wird der Gemeindevorstand als Sekundarschulpflege (nachfolgend: Schulpflege) bezeichnet.

Art. 4 Gemeindeaufgaben

Die Schulgemeinde führt die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr.

Art. 5 Offenlegung der Interessenbindungen

- ¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:
- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.
- ² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 6 Publikation

Die von der Politischen Gemeinde Turbenthal bestimmten amtlichen Publikationsorgane gelten auch für die Schulgemeinde.

Art. 7 Energiepolitik

Die Schulgemeinde trägt aktiv und innovativ zu einem umweltbewussten Umgang mit Energie in der ganzen Gemeinde bei. Sie erfüllt Vorbildfunktion In Verwaltung und Schule und bei der Energiebeschaffung und -nutzung und leitet die Schülerinnen und Schüler zu umweltbewusstem Verhalten an.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 8 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

- ¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Schulgemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.
- ² Für die Wahl in die Schulpflege ist der politische Wohnsitz in der Schulgemeinde erforderlich.
- ³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 9 Verfahren

- ¹ Die Schulpflege setzt die Wahl- und Abstimmungstermine in Absprache mit den Gemeindevorständen von Turbenthal und Wildberg fest. Der Gemeindevorstand der politischen Gemeinde Turbenthal ist wahlleitende Behörde.
- ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.
- ³ Die Aufgaben des Wahlbüros nehmen die politischen Gemeinden Turbenthal und Wildberg wahr.

Art. 10 Urnenwahl

An der Urne werden die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident und die Mitglieder der Schulpflege auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.

Art. 11 Erneuerungswahlen

Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 10 GO zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet.

Art. 12 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 10 GO zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlzettel verwendet.

Art. 13 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

- 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
- 2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 3'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck,
- 3. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands,
- 4. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Schulgemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
- 5. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
- Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Schulgemeinde wesentlich sind,
- die Auflösung der Schulgemeinde,
- 8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 14 Fakultatives Referendum

- ¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.
- ² Ausgenommen sind Geschäfte, die gemäss § 10 Abs. 2 GG von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

3. Gemeindeversammlung

Art. 15 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 16 Wahlbefugnis

Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmenzählenden in der Gemeindeversammlung offen.

Art. 17 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

- 1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
- die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
- die Grundzüge der Gebührenerhebung.

Art. 18 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

- die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
- 2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 13 GO) unterliegen,
- den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Schulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
- Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Schulgemeinde wesentlich sind.

Art. 19 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

- 1. die Festsetzung des Budgets,
- 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
- 3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
- 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 3'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 300'000
- 5. für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist,
- 6. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
- die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind.
- 8. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
- 9. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 2'000'000,
- den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 2'000'000.

III. Schulpflege

1. Zusammensetzung, Geschäftsführung und Organisation

Art. 20 Zusammensetzung

¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus 5 Mitgliedern.

Art. 21 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 22 Bildung von Ausschüssen und Ressorts

- ¹ Die Schulpflege bildet die zweckmässige Zahl von Ausschüssen bzw. Ressorts.
- ² Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt die Schulpflege jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Ausschüsse bzw. Ressorts zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Aufgaben verpflichtet.
- ³ Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst die Schulpflege, ob das neue Mitglied in die Stellung der Amtsvorgängerin bzw. des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.

Art. 23 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

- ¹ Die Schulpflege kann jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legt deren Finanzkompetenzen fest.
- ² Hat die Schulpflege einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen aus ihrer Mitte in einem Behördenerlass Aufgaben zur selbständigen und abschliessenden Erledigung übertragen, können deren Anordnungen mit Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden. Vorbehalten bleibt § 10 Lehrpersonalgesetz.
- ³ Die Überprüfung von Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 24 Präsidialentscheide

Können dringende Angelegenheiten nicht rechtzeitig in der Behörde behandelt werden, oder handelt es sich um Angelegenheiten von geringer Bedeutung, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Sie oder er informiert die Behörde.

Art. 25 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Schulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 26 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

- ¹ Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.
- ² Anordnungen der Schulleitung oder anderer Gemeindeangestellter müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert 10 Tagen eine Neubeurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.

² Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 27 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

- ¹ An den Sitzungen der Schullege nehmen die Schulleiterin oder der Schulleiter und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.
- ² Das Teilnahmerecht kann für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden.
- ^{3.} Die Schulpflege kann von Fall zu Fall weitere Lehrpersonen zur Beratung beiziehen.

2. Befugnisse der Schulpflege

Art. 28 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

- ¹ Die Schulpflege ernennt oder wählt in freier Wahl die Vertretungen der Schulgemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.
- ² Die Schulpflege ernennt, stellt an oder bezeichnet:
 - 1. die Schulleitungen
 - 2. die Leitung der Schulverwaltung
 - 3. die Lehrpersonen,
 - 4. den schulärztlichen Dienst,
 - 5. den schulzahnärztlichen Dienst,
 - 6. den Schulpsychologischen Dienst,
 - 7. die weiteren Angestellten im Schulbereich,
 - 8. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder unterstellter Kommissionen.

Art. 29 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere

- 1. das Organisationsstatut,
- 2. die Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
- 3. die Organisation der Schulpflege sowie der ihr unterstellten Behörden und Personen im Rahmen eines Organisationserlasses,
- 4. die Organisation und Leitung der Verwaltung der Schulen,
- 5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 26 GO.
- 6. Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen für ansässige und auswärtige Nutzer,
- 7. Tarife für Elternbeiträge für Dienstleistungen und Angebote ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule,
- 8. Bestimmungen über die Ordnung an den Schulen,
- Bestimmungen über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen.

³ Die Schulpflege kann die Anstellungsbefugnisse im Rahmen der Gesetzgebung delegieren.

Art. 30 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für:

- 1. die Planung, Führung und Aufsicht,
- die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
- den Vollzug der Gemeindebeschlüsse und die Besorgung sämtlicher
 Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
- den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Schulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
- 5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.
- 6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
- 7. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
 - die Schaffung und Aufhebung von Stellen für das Lehrpersonal, soweit nicht der Kanton zuständig ist und die Schaffung und Aufhebung von Stellen für das übrige Gemeindepersonal, soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind.
- 9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten (VZE) zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
- 10. die Bestimmung der Schulen und der Schulstandorte,
- 11. die Genehmigung der Schulprogramme,
- die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragsstellung hierzu.
- den Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schüler und Schülerinnen und die Festsetzung der Schulgelder für diese.

Art. 31 Finanzbefugnisse

- Der Schulpflege stehen unübertragbar zu:
 - die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 25'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 75'000 im Jahr,
 - 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.
- ² Der Schulpflege stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:
 - 1. der Ausgabenvollzug,
 - 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
 - 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 150'000 für einen bestimmten Zweck,
 - 4. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 2'000'000.
 - 5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 2'000'000,
 - die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

3. Weitere Organe und Aufgabenträger

Art. 32 Schulleitung

- ¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.
- ² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.
- ³ Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.
- ⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.
- ⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 33 Schulkonferenz / Lehrerkonferenz

- ¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.
- ² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.
- ³ Die Schulkonferenz kann der Schulpflege Antrag stellen.

Art. 34 Schulverwaltung

- ¹ Die Schulverwaltung ist verantwortlich für die administrative Organisation der Gemeinde. Sie kann durch vertragliche Vereinbarung von der Primarschulgemeinde geführt werden.
- ² Das Organisationsstatut und die Stellenbeschriebe regeln die Aufgaben und Kompetenzen der Schulverwaltung und ihrer Mitarbeitenden.
- ³ Die Schulverwaltungsleiterin bzw. der Schulverwaltungsleiter oder ihre Stellvertretung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Gemeinde an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Art. 35 Unterstellte Kommission

- ¹ Die Schulpflege kann bei umfangreichen Bau- und Umbauvorhaben Aufgaben an eine Baukommission zur selbstständigen Erledigung übertragen.
- ² Die Schulpflege regelt die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse der Kommissionen und die Dauer des Auftrags in einem Behördenerlass.

IV. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle

Art. 36 Zuständigkeit der RPK

Als Rechnungsprüfungskommission amtet diejenige der politischen Gemeinde Turbenthal.

Art. 37 Aufgaben der RPK

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.
- ² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.
- ³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 38 Herausgabe von Unterlagen

- ¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.
- ² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.
- ³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 39 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 40 Finanztechnische Prüfstelle

- ¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.
- ² Die Prüfstelle erstattet der Schulpflege, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.
- ³ Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.
- ⁴ Die Schulpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

v. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 41 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.

Art. 42 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 28. September 2008 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Genehmigung des Regierungsrats

Die vorstehende Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg wurde an der Urnenabstimmung vom 28. November 2021 angenommen.

Namens der Schulgemeinde

Der Schulpräsident:

Die Schulverwaltungsleiterin:

Bruno Pfenninger
Susanna Del Monego

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.